

„§ 13

Durchsuchung, Verwahrung und Einziehung

(1) Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen,

- a) durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder
- b) die der Einziehung unterliegen, dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen durchsucht werden, wenn nur dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann. Beim Passieren von Gebieten, für die besondere Kontrollmaßnahmen festgelegt sind, können mitgeführte Sachen durchsucht werden.

(2) Sachen können, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, ohne Durchsuchung in Verwahrung genommen werden. Die Verwahrung ist auch zur Sicherung des Eigentums zulässig.

(3) Nach Wegfall der Gründe ist die Verwahrung aufzuheben. Die dadurch entstandenen Kosten sind der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen zu erstatten.

(4) Die Deutsche Volkspolizei kann Sachen einziehen, wenn sie in gesetzlichen Bestimmungen dazu ausdrücklich ermächtigt ist oder wenn Sachen ihrer Beschaffenheit und Zweckbestimmung nach eine dauernde erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bilden und die Rückgabe aus diesen Gründen ausgeschlossen ist.

§14

Betreten von Grundstücken, Wohnungen oder anderen Räumen

Sind unmittelbare Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für bedeutende Werte abzuwenden oder muß ein Zustand beseitigt werden, der im erheblichen Maße die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder stört, dürfen Grundstücke, Wohnungen oder andere Räume betreten werden.“

§109

Zuständigkeit zur Anordnung

(1) Die Anordnung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Kontoeinsichten sowie Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs steht dem Staatsanwalt, bei

Gefahr im Verzüge auch den Untersuchungsorganen zu. Im gerichtlichen Verfahren werden Beschlagnahmen vom Gericht ausgesprochen.

(2) Die Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen und der von diesem mitgeführten Gegenstände kann ohne Anordnung des Staatsanwalts vorgenommen werden und bedarf keiner richterlichen Bestätigung.

Durchführung der Beschlagnahme und Durchsuchung

§110

(1) Die Durchführung der Beschlagnahme und Durchsuchung ist Aufgabe der Untersuchungsorgane. Diese sind verpflichtet, dem Betroffenen die Verfügung oder den Beschluß, durch den die Beschlagnahme oder Durchsuchung angeordnet wird, vorzuweisen. Ist die Durchsuchung zur Ergreifung einer auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten verdächtigen Person oder zur sofortigen Feststellung oder Sicherung von Spuren oder Beweisen, deren Verlust ansonsten zu befürchten ist, erforderlich, kann die Anordnung nachträglich vorgewiesen werden. In den Fällen einer Durchsuchung nach § 108 Absatz 4 ist darüber hinaus der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben.

(2) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ein Protokoll mit einem Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände aufzunehmen. Dem Betroffenen ist ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände zu geben, sofern dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

(3) Wer einen der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstand in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen herauszugeben. Kommt er dieser Pflicht nach und ist damit der Zweck der Durchsuchung erfüllt, ist von einer Durchsuchung abzusehen.

§111

(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, daß sie in Verwahrung genommen oder gegenüber dem, der sie in Gewahrsam hat, für beschlagnahmt erklärt wird. Wird die Sache nicht in Verwahrung genommen, ist die Beschlagnahme durch Siegel kenntlich zu